

An die

BV Sennestadt

- Frau Oester-Barkey

Grundschule Sennestadt Süd

Anfrage der CDU-Fraktion, Drucksachenummer 3476/2020-2025

Fragen:

- 1) *Wird als Übergangslösung nun eine Containerlösung in Betracht gezogen?*
- 2) *Wie kann die Trennung zwischen Realschülern und Grundschulern gewährleistet werden?*
- 3) *Ist der Neubau auch finanziell gesichert, wenn die Stadt in die Haushaltssicherung rutscht?*

Antworten, abgestimmt zwischen Dez 1, 400 und 230:

- 1) Nachdem die Bezirksvertretung Sennestadt den ersten Entwurf des ISB abgelehnt hatte und einen umfangreichen Anforderungskatalog aufgestellt hat, wurde es notwendig, eine Machbarkeitsstudie zu beauftragen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten, bevor weitere Aussagen möglich sind. (abgestimmte Antwort 400 und ISB)

- 2) Grundschule und weiterführende Schule auf einem Campus: Vorteile aus pädagogischer Sicht:

Der Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule bedeutet für Kinder in der Regel einen tiefen biographischen Einschnitt, der mit hohen Anpassungsanforderungen einhergeht. Kinder müssen sich mit dem Beginn der weiterführenden Schule mit neuen Regeln, neuen Räumlichkeiten und neuen Personen auseinandersetzen. Diese Herausforderungen können pädagogisch derart gestaltet werden, dass keine tiefen biographischen Brüche entstehen (vgl. z.B. Koch 2006¹). „Das Gelingen eines bruchlosen Überganges von der Grundschule zur weiterführenden Schule hängt im Wesentlichen von der Bereitschaft aller Beteiligten zur Zusammenarbeit ab“ (MSB²).

Sind Grundschule und weiterführende Schule auf einem Campus verortet, kann eine Kooperation beider Institutionen leichter gelingen. Kinder der vierten Klassen kennen bereits die Räumlichkeiten der weiterführenden Schule und können bereits soziale Kontakte zu Kindern aus höheren Klassen herstellen. Lehrkräfte beider Schulen können sich konzeptuell stärker abstimmen, Regeln der Schulen können anschlussfähig sein (z.B. Weiterführung der Unterrichtsmethoden aus der Primarstufe, Gegenseitige Besuche, Helfersysteme, gemeinsame Aktionen, wechselseitiges Lernen in Projekten). Diese Vorteile entstehen zwar nicht allein durch

¹ Koch, K. (2006) Der Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule als biographische und pädagogische Herausforderung. In: Ittel, A./Stecher, L./Merkens, H./Zinnecker, J. (Hrsg.) Jahrbuch Jugendforschung, S. 69 – 89, Wiesbaden.

² Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) Zusammenarbeit der Schulen beim Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen. <https://www.zukunftsschulen-nrw.de/themen/iii-uebergaenge-gestalten/uebergaenge-bruchlos-gestalten/zusammenarbeit-der-schulen-beim-uebergang-von-der-grundschule-in-weiterfuehrende-schulen> (Stand: 08.02.2022)

die räumliche Nähe, sondern müssen konzeptuell aufgegriffen und gelebt werden. Eine Zusammenarbeit beider Schulen ist jedoch durch die räumliche Nähe und teilweise gemeinsame Flächennutzung sehr wahrscheinlich. Ein Campus aus Grundschule und weiterführender Schule bietet somit die Chance, den Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I pädagogisch so zu gestalten, dass er weniger als Verunsicherung erlebt wird. (abgestimmte Antwort 400 und ISB)

- 3) Die Baumaßnahme Grundschule Sennestadt ist im städt. Bauprogramm mit einem Investitionsvolumen von 22,0 Mio. € unter der lfd. Nummer 102 enthalten. Zurzeit wird eine Machbarkeitsstudie zur Beurteilung der Frage erstellt, ob eine Nutzung von bestehenden Räumlichkeiten in der Theodor-Heuss-Schule ggf. auch interimswise in Betracht kommt oder ob ein Neubau geplant ab 2025 zur Schaffung unbedingt erforderlicher weiterer Schulplätze in Sennestadt notwendig wird. Eine (Interims)-Nutzung im vorhandenen Raumbestand würde bauliche Anpassungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Das Bauprogramm wurde vollständig in den Wirtschaftsplan des ISB einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 aufgenommen. Zur Finanzierung der Baumaßnahmen werden die bisher bekannten Förderprogramme umfassend berücksichtigt. Für die verbleibenden Finanzbedarfe wurden sog. Finanzanlagen eingeplant, die dem ISB zur Ausfinanzierung der Bauprojekte über Kreditaufnahmen des Kernhaushaltes zur Verfügung gestellt werden. Die notwendigen Kreditaufnahmen und deren Weiterleitung an den ISB sind in dem vom Rat der Stadt Bielefeld am 09.12.2021 beschlossenen Haushaltsplan 2022 und in der mittelfristigen Planung bis 2025 entsprechend berücksichtigt.

Der Haushalt 2022 sieht in den Planungsjahren 2022 bis 2025 jährliche Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage vor. Dadurch gilt der aktuelle Haushalt fiktiv als ausgeglichen. Eine Pflicht zur Aufstellung eines HSK besteht dann, wenn die Regelungen des § 75 Abs. 4 GO NRW greifen und die Ziffern 1, 2 oder 3 des § 76 Abs. 1 GO NRW zutreffen. Nach § 76 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde in dem HSK den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist. Das HSK dient also dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Das HSK bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Die Bezirksregierung in Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung des HSK unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

Bei der Finanzierung von städtischen Bauvorhaben verbleiben in der Regel Eigenanteile, die über Kredite finanziert werden müssen. Nach den aktuellen Planungen ist mit einem Anstieg der Investitionskredite von 487,0 Mio. € im Jahr 2021 auf rd. 855,6 Mio. € im Jahr 2025 (+368,6 Mio. €) zu rechnen. Auf die Darstellungen im Schuldenbericht 2021 (Link) wird verwiesen. Weiter resultieren aus der Umsetzung des Bauprogramms zusätzliche Aufwendungen (z. B. Zinsen, Abschreibungen auf Finanzanlagen, ISB Miete, etc.), die im Rahmen des künftigen Haushaltsausgleichs berücksichtigt werden müssen. Diese zusätzlichen Belastungen müssten – neben weiteren Haushaltspositionen – bei der Aufstellung eines HSK überprüft werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Genehmigung eines HSK mit der Deckelung von zusätzlichen Kreditaufnahmen verbunden sein kann, ist aktuell nicht sicher einzuschätzen, ob die Finanzierung aller Baumaßnahmen aus dem städtischen Bauprogramm gesichert ist. Sollte die Erstellung eines HSK tatsächlich erforderlich werden, könnte dies ggf. zu der Erstellung einer aktualisierten Investitionsliste mit Prioritätenrangfolge führen. In der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung ist die Aufstellung eines HSK jedoch nicht erforderlich. Zudem zählt die

Betriebsleitung, 230.0

Dipl.-Ing. Michaela Sieker

Errichtung von Schulen zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden als Schulträger. Sollte in der Zukunft die Aufstellung eines HSK erfolgen müssen, kann davon ausgegangen werden, dass die Bezirksregierung Detmold diesem Umstand entsprechende Bedeutung zumessen wird.
(Antwort Dezernat 1)

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Bülmann



i. A. Otterbach

